

3. Verleihung von **Nutzungsrechten** an Wahlgrabstätten
 - 3.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für
 - 3.1.1 eine Einzelgrabstätte -entfällt-
 - 3.1.2 eine Doppelgrabstätte 920,00 Euro
 - 3.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für
 - 3.2.1 eine Einzelgrabstätte -entfällt-
 - 3.2.2 eine Doppelgrabstätte 23,00 Euro
4. **Ausheben** von Grabstätten
In allen Bestattungsfällen sind die jeweils anfallenden Aufwendungen des Grabaushubs zu erstatten. Bei Doppelwahlgrabstätten entstehen neben den Kosten des Aus-hubs noch zusätzliche Aufwendungen für die Herstellung einer Trennwand.
5. **Schließen** von Grabstätten
Sofern das Schließen der Grabstätten nicht im Wege der Nachbarschaftshilfe erfolgt, ist hierfür der jeweilige Kostenaufwand zu erstatten.
6. **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 2., 3., 4., 6., und 7. (im Bedarfsfall).
7. **Leichenhalle**
 - 7.1 Benutzung der Leichenhalle ohne Reinigung 30,00 Euro
 - 7.2 Reinigung der Leichenhalle sofern dies nicht in Eigenleistung erfolgt 20,00 Euro

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2005 außer Kraft.

Marienfels, 08.05.2019 (S.) Kupp, Ortsbürgermeister

■ Geburtstag

Herr Lothar Gemmer wird am 18. Mai 80 Jahre alt. Ich gratuliere im Namen der Ortsgemeinde ganz herzlich zu diesem runden Geburtstag und wünsche für die Zukunft alles Gute, noch ganz viel „Power“, Glück und vor allem Gesundheit. Freunde und Bekannte haben am Samstag, den 18. Mai, ab 10:00 Uhr die Möglichkeit im Gasthaus „Zum Mühlbachtal“ ihrem „Berschemüller“ persönlich zum Geburtstag zu gratulieren.

Daniel Kupp, Ortsbürgermeister



Miehlen
www.miehlen.de

■ Motorrad Ausstellung für einen guten Zweck am Bürgerhaus

Die Motorrad Freunde Miehlen e.V. (MFM) veranstalten am **Sonntag, dem 19. Mai**, von **10:00 - 18:00 Uhr** ihre 12. Motorrad Ausstellung. Der Erlös kommt einem wohltätigen Zweck in der Region zugute. Nach dem **Gottesdienst (im Bürgerhaus von 10:00 - 11:00 Uhr)** werden rund um das Miehlener Bürgerhaus Motorräder, Motorrad-Gespanne sowie Quads von den Vereinsmitgliedern, den Freunden des Vereins oder Motorrad-Händlern ausgestellt. Das sind ca. 100 wohlbehütete Fahrzeuge, darunter Scheunen-funde, liebevoll restaurierte Oldtimer, normale Straßenmaschinen oder neuzeitliche Superbikes. Natürlich kommt das Essen und Trinken auch nicht zu kurz: Alles für einen „Guten Zweck“. Auch für die Jüngsten ist mit einer Hüpfburg gesorgt. Unterstützen Sie die Motorrad Freunde und gönnen Sie sich ein paar frohe Stunden.

Peiter, Ortsbürgermeister

■ Hör zu - mach mit



Vorlesezeit in der Bücherei im Schinderhanneshaus

Freitag, 17. Mai, 16.15 Uhr

Wenn Du das 1. Mal dabei bist, erhältst du eine Vorleseschatzkarte. Für jeden Vorlesefreitag, an dem Du zuhörst, erhältst Du einen Stempel in

diese Schatzkarte. Nach 4 Stempeln darfst Du in unsere Schatzkiste greifen.



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Es reicht!



Frühlingsluft und die ersten warmen Sonnenstrahlen lassen jedermanns Herz höher schlagen. Jetzt kann es endlich wieder richtig hinaus in die Natur gehen. Leider beginnt auch damit wieder die Zeit von zunehmendem Vandalismus, Graffiti-beschmierungen und Zerstörungswut gegenüber öffentlichen Plätzen, Gebäuden etc. Die Tendenz ist leider seit Jahren steigend, der Respekt und das Wissen um gemeinschaftliche Werte und öffentliche Kulturgüter scheinbar immer geringer.

Jährlich kommt eine große Summe für die Beseitigung und Prävention von Vandalismusschäden in das Budget für die Verwaltung, diese Summe reicht längst nicht mehr aus, um alle Schäden tatsächlich ausreichend und zeitnah zu beheben.



Allein diese Woche wurde der liebevoll hergerichtete Wanderparkplatz „Schwall“ zweimal mutwillig zerstört und mehrere Hinweis- und Verkehrsschilder mit schwarzer Farbe besprüht... Graffiti als eine Kunstform kann man es leider nicht nennen... **ES REICHT!!!!** Was geht in den Köpfen dieser Menschen vor, warum beschmiert oder zerstört man Gemeinschaftseigentum?

Das dies alles zu Lasten des Steuerzahlers geht, scheint diesen unsozialen Menschen nicht bekannt zu sein!

Die Stadt Nastätten setzt eine Belohnung von 1.000,- Euro aus, wenn uns jemand sachdienliche Hinweise für die Zerstörung des Wanderparkplatzes oder aber der Beschädigung der Gabione und der Schilder geben kann.

www.nastaetten.de

■ Neues und Kurioses aus dem Stadtarchiv



Einschulung 1965: Auch bei den Schulmädchen war man nun schicker und moderner.

Klaus-Dieter Otto, Ehrenamtlicher Stadtarchivar



Niederbachheim

■ Bekanntmachung

Die am 19.03.2019 beschlossene Satzung der **Ortsgemeinde Niederbachheim** vom 24.04.2019 über die Neufassung der Friedhofssatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederbachheim vom 24.04.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- b. Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c. Tot- oder Fehlgeburten; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d. Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 - Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.